

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 27.02.2023

Anfrage Nr.: 0009/2023/FZ
Anfrage von: Stadträtin Mirow
Anfragedatum: 02.02.2023

Beschlusslauf
Letzte Aktualisierung: 31. März 2023

Betreff:

Beschäftigungsverhältnisse von Reinigungskräften

Schriftliche Frage:

Wir sorgen uns um die aktuellen Beschäftigungsverhältnisse der Gebäude- und Reinigungskräfte, die in öffentlichen Gebäuden in der Stadt Heidelberg aktuell tätig sind. Wir erhielten Hinweise unter anderem von Kettenbefristungen bei beauftragten Dienstleistungsunternehmen. Dazu folgende Fragen:

1. Nach welchen arbeitsrechtlichen Absprachen werden Verträge zwischen der Stadt und beauftragten Reinigungsfirmen geschlossen?
2. Wie hoch ist der Anteil von direkt bei der Stadt angestellten Reinigungskräften, die im TVöD beschäftigt sind und der Anteil an Dritte ausgelagerter Kräfte?
3. Wie hoch ist der Anteil der bei der Stadt besetzten Reinigungsstellen, die nach Ausscheiden (zum Beispiel Altersgründe) von der Stadt direkt ersetzt werden und der Anteil der Stellen, die dann an Dritte ausgelagert werden?
4. Sind der Stadt problematische Zustände in der Reinigungsbranche bekannt und welche Möglichkeiten werden bei der Verwaltung gesehen, um die Arbeitssituation in der Reinigungsbranche zu verbessern?
5. Nach welchen Kriterien erhalten beauftragte Reinigungsfirmen den Zuschlag für die Reinigungsarbeiten in öffentlichen Gebäuden der Stadt?

Antwort:

1. Die Reinigungsverträge zwischen der Stadt Heidelberg und den Reinigungsfirmen beinhalten folgende arbeitsrechtliche Vorgaben:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens nach den geltenden tariflichen Bestimmungen im Gebäudereinigerhandwerk zu entlohnen und die Bestimmungen des geltenden Lohn-, Rahmentarif- und Mindestlohntarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk aufgrund von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen einzuhalten. Darüber hinaus gilt prinzipiell ein Nachtreinigungsverbot. Sollten dennoch Zuschläge anfallen, wird dies von Seiten der Stadt geprüft. Zudem sind das Arbeitnehmerentendegesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung zu beachten.

Anfrage Nr.:

Anfrage Nr.: 0009/2023/FZ

00347708.doc

...

2. 99% der Reinigungskräfte sind bei den Reinigungsfirmen angestellt, 1% der Reinigungskräfte direkt bei der Stadt Heidelberg.

3. Derzeit sind bei der Stadt Heidelberg noch drei Reinigungskräfte in Teilzeit beschäftigt. In der Regel erfolgt bei personeller Veränderung beziehungsweise Ausscheiden kein Ersatz und die Aufgaben werden extern vergeben.

4. Wie unter 1. geschildert, werden von der Stadt Vorgaben gemacht, um eine gute Arbeitssituation für das eingesetzte Reinigungspersonal zu gewährleisten. Auf die vertraglichen Arbeitsverhältnisse der Reinigungskräfte kann die Stadt Heidelberg darüber hinaus keinen Einfluss nehmen, da diese mit den beauftragten Reinigungsfirmen in einem Vertragsverhältnis stehen und nicht mit der Stadt Heidelberg. Ein Eingriff in die unternehmerische Gestaltungsfreiheit ist nicht zulässig.

5. Der Zuschlag wird bei öffentlichen Ausschreibungen und in EU-Verfahren auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien erteilt:

55 %	Preis; Unterhaltsreinigung pro Jahr
15 %	Qualität; angebotene Arbeitsstunden pro Jahr (*)
20 %	Qualität; Referenzwert (**)
10 %	Qualitätssicherung; Kontrolle, Reaktionszeit, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Qualifikation des im Objekt eingesetzten Personals

Siehe beispielsweise Beschlussvorlage 0344/2022/BV zur Vergabe der Unterhaltsreinigung in der Abfallentsorgungsanlage sowie der Unterhaltsreinigung und der Grundreinigung in einem Bürgeramt und in einer Kindertageseinrichtung in Heidelberg.

Die Kriterien „Qualität; angebotene Arbeitsstunden“ (*) und „Qualität; Referenzwert“ (**) führen dazu, dass die Firmen mehr Arbeitsstunden anbieten, wovon infolgedessen die Reinigungskräfte profitieren, da Ihnen zur Erledigung der Reinigungsarbeiten mehr Zeit zur Verfügung steht und dies zu einem qualitativ besseren Reinigungsergebnis führt.

Bei Verfahren mit beschränktem Bieterkreis (Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb) nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erfolgt der Zuschlag anhand der nachfolgenden Kriterien:

60 %	Preis; Unterhaltsreinigung pro Jahr
40 %	Qualität; angebotene Arbeitsstunden pro Jahr

In diesen Verfahren werden weniger Kriterien angesetzt, da nur Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die der Verwaltung bekannt sind und die Qualitätsanforderungen erfüllen.

Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2023

Zusatzfrage Stadtrat Zieger

Ich beziehe mich auf unsere Frage von Beschäftigungsverhältnissen von Reinigungskräften. Hintergrund ist, dass wir wissen, dass diese Reinigungskräfte über Leiharbeitsfirmen für 18 Monate eingestellt werden und nicht den Tariflohn bezahlt bekommen. Wenn man im Theater zum Beispiel bei der Firma Alpha arbeitet, wird eine Pause eingelegt und dann wird man wieder für 18 Monate eingestellt. Warum kann man nicht dafür sorgen, dass die Leute nach Tarifvertrag bezahlt werden?

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner

Bin ich ehrlich gesagt überfragt, muss ich fragen. Herr Breer, Sie kennen sich in dem Bereich gut aus.

Stadtrat Breer

Also wenn das tatsächlich so ist, dann wäre das absolut ungesetzlich. Wir haben seit 2007 einen gesetzlichen Mindestlohn, garantiert durch das Entsendegesetz. Der ist jetzt gerade auch wieder von der Bundesregierung nach dem neuen Tarifvertrag für gültig erklärt worden. Das heißt, wir haben seit 01.10 2022 einen absoluten Mindestlohn für ungelernete Kräfte in der Gebäudereinigung von 13,00 Euro. Wenn nachweislich dagegen verstoßen wird, bitte sofort dem Zoll Bescheid geben. Der sitzt im Breitspiel, dann fahren die sofort vorbei und kontrollieren das. Das wäre ungesetzlich und würde empfindliche Strafen nach sich ziehen. Wenn Sie solche Informationen haben, einfach dem Zoll hier in Heidelberg mitteilen, die kümmern sich zeitnah darum.

Der Tariflohn ist der Mindestlohn, der ist gleichgestellt. Unsere Branche ist gleichgestellt, wir sind die zweite Branche im Entsendegesetz. Der Tariflohn wird von den Tarifparteien beschlossen, das ist die Industriegewerkschaft Bau (IG BAU), und wird von Seiten der Bundesregierung dann als allgemein verbindlich erklärt. Das kommt dann automatisch ins Entsendegesetz und das heißt, der Zoll ist berechtigt, wie bei Bauarbeiten auch, diesen Mindestlohn zu garantieren. Den kann man nicht legal umgehen. Wenn Sie da irgendwelche Informationen haben, bitte an den Zoll geben und die kontrollieren dann rechtzeitig und auch sehr scharf.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner

Okay, dann ist das soweit klar.

Ergebnis: behandelt